

sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, als in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen Entschädigung, welche ohne Anstand ermittelt und gewährt werden soll." Hierin liegt die Verpflichtung für die Regierung, unaufgefordert eine Gesetzentwurf an die Ständeversammlung zu bringen, um der §. 31 der Verfassungsurkunde eine Genüge zu leisten. Ich kann mir keinen Rechtsgrund denken, warum die Regierung hierzu erst eine Aufforderung von Seiten der Stände verlangt; denn wozu man verpflichtet ist, das gehört sich zu thun, man bedarf hierzu keiner besondern Aufforderung; hat aber die Regierung, wie schon gesagt, die Verpflichtung, verfassungstreu zu sein, so muß sie auch den Consequenzen nachkommen, die in der Verfassungsurkunde selbst liegen. Also eine Aufforderung hierzu, dies zu thun, kann ich nicht für nothwendig erachten. Wenn nun die Staatsregierung hier nicht eine besonders beruhigende Erklärung sollte ertheilen können, so würde ich mich allerdings in dem Falle befinden, gegen die Deputation zu stimmen.

v. Noßitz und Jänckendorf: Ich habe um das Wort gebeten, zunächst nur, um meine Abstimmung kurz zu motiviren. Es ist wohl tausendfältig behauptet und tausendfältig zugestanden worden, daß ein schweres Unrecht geschah, als man das Jagdrecht Denen nahm, welchen es gebührt, um es Denen zu geben, welchen es nicht gebührt. Das hat man eingesehen und will dies Unrecht wieder gut machen. Also den Berechtigten das ihnen entzogene Recht zurückgeben? Nein! das nicht, — sondern sie für den Verlust entschädigen. Also eine halbe Maaßregel. Eine ganze will man nicht, weil man sich nicht getraut, sie zu wollen. Entschiedener Gegner halber Maaßregeln, muß ich bekennen, daß es mir schwer wird, mich diesmal mit einer solchen zu begnügen, deshalb, aber auch nur deshalb, weil die Sachen nun einmal so stehen, d. h. so schlecht stehen. Dagegen aber verlange ich auch für die Schwerverletzten vollständige Entschädigung und protestire bei dieser Entschädigungsfrage, wie bei jeder andern, gegen ein sogenanntes Abfinden mit dem Princip. Insoweit trete ich dem Schlufsantrage unserer geehrten Deputation bei, da auch sie von einer „angemessenen Entschädigung“ spricht, wobei ich allerdings voraussetze, daß dies gleichbedeutend sein solle mit „vollständige Entschädigung“ in meinem Sinn.

v. Noßitz-Wallwitz: Auf die Gefahr hin, daß die Redner vor mir mich der Verletzung des Rechtsgefühles beschuldigen, indem sie sagen: wer Rechtsgefühl besitze, müsse den Ansichten der Deputation beistimmen; — ich wiederhole es, auf die Gefahr hin und demungeachtet trete ich diesem Beschlusse nicht bei, weil ich ihn finanziell und politisch für höchst nachtheilig erachte. Der finanzielle Punkt theilt sich in zwei Theile, denn die Regierung wird erstens genöthigt sein, ein Postulat zu stellen, um die zu entschädigen, die das Jagdrecht Seiten der Regierung acquirirt haben. Ich gehöre selbst zu

diesen, aber demungeachtet kann ich mich nur dahin aussprechen, daß man für ein Geschäft, — und als solches betrachte ich es, — oder für eine unglückliche Speculation, nicht berechtigt ist, nachträglich noch Entschädigung zu verlangen. Der zweite Theil des finanziellen Gesichtspunktes ist die Entschädigung, die man noch von Denen gewährt wissen will, die die Jagd in der neuesten Zeit von den Berechtigten erlangt haben. Auch gegen diese spreche ich mich, wie die Sache vorliegt, aus, weil eine so große Menge Consequenzen dafür sprechen, daß dem womöglich keine Folge gegeben werde. Ich erinnere nur an einzelne Dinge, wo die Rittergüter benachtheiligt worden sind; sollen denn hier wieder längst vergessene Dinge von Neuem in Erwägung gezogen werden? Wollen wir denn verlangen, daß einmal verlorene Rechte wieder aufleben, so würden wir deren eine Menge wieder erneuern müssen. Auch ich bewege mich auf dem Rechtsboden, aber ich muß doch in dieser Hinsicht sagen, daß ich die Entschädigung, welche die Berechtigten bekommen könnten, für ein Gift betrachte, was zwar langsam, aber sehr gefährlich wirken würde.

Secretair v. Polenz: Ich habe nur darauf aufmerksam zu machen, daß es auch wohl Fälle geben dürfte, wo das Jagdrecht aus andern als den im Deputationsberichte angegebenen Gründen in den Besitz von Privaten übergegangen ist. Nämlich es hat die Deputation Seite 434 des Berichtes gesagt: „Nach und nach hat sich jedoch in Deutschland der Grundsatz gebildet, daß die Jagd den Regalien beizuzählen sei, ausschließlich dem Landesherrn gebühre, Privatpersonen aber nur insofern zustehen, als diese einen besondern Erwerbstitel, Belehnung oder unvordenkliche Verjährung für sich anzuführen im Stande waren. Dies galt auch in Sachsen.“ Dagegen muß ich geltend machen, daß es Landestheile gegeben hat, wo das Jagdrecht nicht dem Landesfürsten, sondern von jeher dem Dynasten zugestanden hat; ich meine zunächst die Herren Fürsten und Grafen Herren v. Schönburg, die ich hier zu vertreten die Ehre habe. Uebrigens würde ich mich nur dann entschließen, dem Deputationsgutachten beizustimmen, wenn das Wort „vollständig“ noch hineingesetzt würde, wie mein Freund v. Noßitz bereits bemerkt hat. Ich wollte mir selbst vorhin erlauben, einen Antrag darauf zu stellen, daß dieses Wort noch in den Deputationsantrag aufgenommen würde; denn nur dann erkläre ich mich einverstanden damit, daß man ohne Weiteres die Jagdrechte als aufgehoben betrachtet, wenn vollständige Entschädigung für den Verlust gewährt wird. Auch ich gehe von der Ansicht aus, daß ein Unrecht gethan worden ist, indem das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Weiteres Denen entzogen wurde, denen es wirklich gehörte.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich bin vollkommen mit dem einverstanden, was Herr v. Friesen gesagt hat; ich stimme auch ganz in das Lob des Deputationsberichtes ein, der auf jeden Fall äußerst zweckmäßig abgefaßt ist; demungeachtet aber würde ich mehr dafür stimmen, ad petita der Pe-